

Tagungsbericht **Wohin des Wegs, Helvetia? Feministische Juristinnen der Schweiz im Blickkontakt mit Europa und der Welt**

Zur siebten Tagung der Feministischen Juristinnen der Schweiz fanden sich Ende Juni 1998 rund 150 Teilnehmerinnen in Zürich ein. Der Tradition entsprechend war die Tagung unter dem Titel „Heil Dich Helvetia“ mit acht Hauptreferaten und acht Workshops von der lokalen Gruppe vorbereitet worden. Kein nationaler Dachverband hält die Schweizer Juristinnen mit feministischem Selbstverständnis zusammen. Kein „e.V.“ hinter dem Namen gibt den Gruppen in Basel, Bern, Zürich oder Sankt Gallen ein juristisches Korsett, und trotzdem bringen sie es fertig, seit 1987 etwa alle zwei Jahre einen Kongress auf die Beine zu stellen. Eine Ausweitung auf die französisch- oder italienischsprachige Schweiz ist den Feministischen Juristinnen allerdings bisher nicht gelungen, obwohl auch dort Fachfrauen deren Arbeit mitverfolgen. Daß die Tagungen aber nicht bloße Nabelschau bleiben, dafür sorgen Referentinnen aus aller Welt. Dieses Jahr stammten die Gäste allesamt aus dem deutschen Sprachraum: Die Philosophin Cornelia Klinger unterrichtet unter anderem an den Universitäten von Tübingen und Wien, die Lehrstühle der Rechtswissenschaftlerin Susanne Baer und der Politologin Susanne Mahnkopf stehen in Berlin, und Heidi Witzig ist als freischaffende Historikerin hauptsächlich in Zürich tätig.

Der ursprüngliche Plan der Organisatorinnen der Tagung war, die laufende Verfassungsrevision in der Schweiz aufs feministische Korn zu nehmen. Das Thema hätte auch zum Jubiläum „150 Jahre Bundesstaat“, das die Schweiz dieses Jahr feiert, gepaßt. Bei der Vorbereitung stellte sich jedoch heraus, daß das Interesse an konkreten Einzelfragen der Gleichstellungspolitik ebenso stark ist wie an verfassungsrechtlichen Grundsatzdiskussionen. Deshalb bot die Tagung auch Workshops zu den Themen Sozialversicherungs- und Ehescheidungsrecht sowie zur Opferhilfe im Strafverfahren an. Und auch in den Gebrauch des Internet konnte sich frau einführen lassen.

Die Referate von Klinger (Recht und Macht. Bausteine für eine feministische Theorie der Gesellschaft) und Baer (Recht – Staat – Bürgerinnen) hätten den Anstoß für eine Verfassungsdiskussion in den von ihnen begleiteten Workshops geben können. Doch war die Verfassungsrevision auch dort für die Teilnehmerinnen kein Thema. Das fand Baer erstaunlich. Aussagen wie „Das ist zu weit weg“, und „Das betrifft mich in meinem beruflichen Alltag nicht“, setzte sie die U.S. Praxis entgegen, wo Verfassungsrecht ein direkt wirksames Instrument für die

Durchsetzung von Grundrechten und damit von Gleichstellungsanliegen ist. Die Schweizerinnen rechtfertigten ihr Desinteresse mit dem fehlenden Veränderungswillen von Regierung und Parlament, nach deren Absichten die Verfassungsrevision auf die sogenannte Nachführung beschränkt bleibt. Das heißt, die Verfassung soll von überholtem Ballast befreit und auf den geltenden Stand der Auslegung in der Praxis gebracht werden. Dazu gehört zwar auch die Gleichstellungspolitik, neue Ideen sollen jedoch einer späteren Revision vorbehalten bleiben – nach bald 30 Jahren Arbeit an einer neuen Bundesverfassung! Ohne Echo verhalten daher im Anhörungsverfahren, das in der Schweiz dem Gesetzgebungsprozeß im Parlament vorangeht, die Stimmen von Feministinnen und anderen fortschrittlichen Frauenorganisationen und -gruppierungen, welche unter anderem die Festschreibung von Sozialrechten (anstelle der angepeilten Sozialziele) gefordert hatten.

In ihrem Einführungsreferat stellte Klinger fest, die Kämpfe um die Gleichstellung in der Gesellschaft seien im Wesentlichen gewonnen. Am Beispiel des Bildungswesens – „Frauen sind die erfolgreichsten Bildungsaufholerinnen der Geschichte“ steht in einem Ministerialbericht – relativierte sie ihre Aussage jedoch gleich wieder: Für Frauen ist Wissen nicht Macht, denn der Kampf hat sich bloß von der Eingangspforte zu den Bildungsanstalten auf die einzelnen Zimmer verlegt und die Rechtsgleichheit führt nicht zu einer Umverteilung der Macht. Die Kritik an den Politologen, welche fälschlicherweise davon ausgehen, es gebe keine Herrschaft von Menschen über andere Menschen, führte Klinger zu Betrachtungen über die Familie, wo die „natürliche“ Vorherrschaft des Mannes von der „Liebe“ abgelöst wurde. Den Unterschied zwischen der Macht im öffentlichen und im privaten Bereich hängt sie an der Waffengewalt, das heißt an der zwangsläufigen Ausrottung des Gegners, auf. Zwar sind „Ernstfall“, „Ausnahmestand“ und „Gewalt“ auch Teil der privaten Geschlechterordnung, aber hier sind die Machtstrukturen verinnerlicht und die Männer nicht generell an der Vernichtung der Frauen interessiert. Klinger apostrophiert ihre Analyse selbst als unzeitgemäß und unpopulär, ersteres, weil Gegensätze aus dem Fokus gesellschaftlicher Betrachtung gerutscht sind; letzteres, weil die Machtdiskussion tatsächlich unappetitlich ist.

Das Geschlechterverhältnis war auch Gegenstand von Baers Referat. Mit 16 Thesen führte sie ihre Zuhörerinnen auf die Spur zur Beantwortung der Frage: „Kann Recht überhaupt etwas am Geschlechterverhältnis ändern?“ Das Wahlrecht brachte den Frauen keine Macht, und in der Gleichstellungsdebatte gelten die Frauen nicht mehr als diskriminiert. Vielmehr betrachten sich die Männer als Quotenopfer. Auch wenn die Aufwertung des Weiblichen oft ein

richtiger Schritt ist, bietet dies keine Alternative zum Männerrecht. Das Dilemma zwischen der Forderung nach Gleichheit und derjenigen nach Sonderrechten i.S. von „affirmative actions“ kann auch und gerade Feministinnen zum Abschied von Recht und zur Flucht in frauliche rechtsfreie Räume verleiten. Davor warnte Baer: Die Enthaltensamkeit vom Geschlechterdiskurs ist falsch, da Sprache auch Geschlechterhierarchie herstellt. Wir alle sind am „doing gender“ beteiligt. Nichts ist erhaltenswert an der Weiblichkeit und Männlichkeit. Es geht um Vielfalt. Zur Durchsetzung einer radikalen Rechtspolitik, die auf einem Hierarchisierungsverbot beruht und die Abwehr jeglicher Diskriminierung beinhaltet, braucht es jedoch spezielle Räume sowie Grundregeln des Diskurses, deren Verletzung Sanktionen nach sich zieht.

Mit dem dritten Referat der Tagung zu den Auswirkungen der Globalisierung auf Frauen gab Mahnkopf einen wenig ermutigenden Überblick über die weltweiten Tendenzen zur Feminisierung der (Erwerbs-)Arbeit, die gleichzeitig die lebenslange, existenzsichernde Vollbeschäftigung verdrängen. Dies schließt nicht aus, daß sich vereinzelt Frauen gerade mit hohen Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt durchsetzen. Möglich ist es jedoch nur dank jenem wachsenden Heer von Migrantinnen, die – für geringen Lohn und in ungesicherten Arbeitsverhältnissen – die Haus- und Familienarbeit übernehmen. Munter tönnte es dann aus dem Mund der Schweizer Historikerin Heidi Witzig. Der viel beklagte Aufholbedarf der Schweizer Frauen, die auf nationaler Ebene erst 1971 das Stimm- und Wahlrecht erhielten, hat auch sein Gutes: die Einheit von alter und neuer Frauenbewegung, dank der sich Frauenanliegen „mit Rasanz“ durchgesetzt haben. Innerhalb von zwanzig Jahren wurde nicht nur die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Verfassung verankert, sondern auch auf Gesetzesebene gibt es Fortschritte zu verzeichnen: ein Gleichstellungsgesetz mit Biss, die Zivilstandunabhängigkeit der staatlichen Altersrenten, Erziehungsgutschriften bei der Rentenbildung und schließlich die Quoteninitiative „Frauen in den Bundesrat“, die allerdings im Parlament noch nicht behandelt ist. Die Kehrseite des langen Abseitsstehens der Schweizer Frauen ist die Härte, mit denen auch heute noch Forderungen erkämpft werden müssen, die in anderen Ländern längst zu Selbstverständlichkeiten geworden sind. Die Einführung einer Mutterschaftsversicherung zum Beispiel läßt noch immer auf sich warten, obwohl sie seit 1948 in der Bundesverfassung festgeschrieben ist. Positiv wertet Witzig auch das Umsetzungsprogramm der Beschlüsse der UNO-Frauenkonferenz von Beijing: Kein europäisches Land habe einen so umfassenden Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Begleitet hat die Tagung Helvetia. Nicht die hehre Gestalt, die noch heute jeden Schweizerfranken zielt, sondern jene Helvetia, die in Basel am Rhein sitzt, gegenüber der Stelle, wo die britische Königstochter Ursula auf einer Pilgerreise nach Rom mit elftausend Frauen an Land gegangen war, bevor Hunnen sie im Jahr 452 bei Köln niedermetzelten. Schild und Speer hat Helvetia abgelegt, das Aktenköfferchen steht wie vergessen daneben, und sie blickt gedankenverloren gen Nordwesten, zum Dreiländereck. Daß sie und ihre modernen Schwestern sich mutig in eine europäische Zukunft aufmachen mögen, wünschte Witzig unter dem Applaus der Tagungsteilnehmerinnen, die damit wohl ihre Zustimmung signalisierten, obwohl nicht wenige die positive Einschätzung der heutigen Lage der Frauen in der Schweiz durch die Referentin nicht teilen.

Yvonne Lenzlinger

Buchbesprechung

Friese Fastie: Ich weiß Bescheid Sexuelle Gewalt: Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen

(Hg.: Wildwasser Berlin e.V., AG gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen)

Verlag Donna Vita, 1997

Ziel dieses Ratgebers ist es, Mädchen und Frauen zwischen 14 und 21 Jahren, die sexuell mißbraucht oder vergewaltigt worden sind, Wissen über den Ablauf und die Hintergründe eines Strafverfahrens zu vermitteln und ihnen dadurch zu mehr Selbstverständlichkeit im Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz zu verhelfen.

Der Ratgeber gliedert sich in vier Teile:

1. Teil: Das Ermittlungsverfahren
2. Teil: Übergang zum Zwischenverfahren
3. Teil: Das Hauptverfahren
4. Teil: Rechtliches Wörterbuch von A-Z.

Im ersten Teil wird der Gang des Ermittlungsverfahrens von der Anzeigenerstattung bis zum Abschluß der Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei, also bis zur Abgabe der Akte an die Staatsanwaltschaft, beschrieben. Der zweite Teil befaßt sich hauptsächlich mit den Themen Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft, Zeugnisverweigerungsrecht, Glaubwürdigkeitsgutachten. Im dritten Teil werden ausführlich der Begriff der Nebenklage erörtert, der Gang der Hauptverhandlung geschildert und kurz die Rechtsmittel erläutert.

Im rechtlichen Stichwortverzeichnis im vierten Teil werden alle im Text vorkommenden Rechts- und Fachbegriffe noch einmal erläutert. Im Text selbst wird jeweiliges auf das Wörterverzeichnis verwiesen.